

Informationen zur Sozialhilfe

Welche Leistungen gibt es nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz?

Leistungen, auf die Sie einen Rechtsanspruch haben, sind Hilfen zur Sicherung Ihres Lebensbedarfes.

Dazu gehören:

- ▶ Kosten für Nahrung, Unterkunft, Hausrat, Beheizung, Bekleidung usw.
- ▶ Krankenhilfe (ärztliche Behandlung, Zahnbehandlung, Heilmittel, Heilbehelfe). Wenn Sie nicht krankenversichert sind und Anspruch auf Sozialhilfe haben, haben Sie Anspruch auf dieselben Leistungen wie Pflichtversicherte.
- ▶ Kosten für die Unterbringung in stationären Einrichtungen oder Heimen
- ▶ Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen
- ▶ Ersatz für Bestattungskosten

Für diese Leistungen hat man Anspruch auf Ausfertigung eines schriftlichen Bescheides.

Freiwillige Leistungen der Steiermärkischen Sozialhilfe ohne Rechtsanspruch:

- ▶ Hilfe in besonderen Lebenslagen. Diese Leistung kann beantragt werden, wenn es z. B. darum geht, eine akute Notlage abzuwenden oder zu beseitigen. Notlagen sind: drohender Wohnungsverlust, Hilfe zur Beschaffung von Wohnraum, Wohnungsanmietung, Reparaturen, Möbel, Energieabrechnungen, Bekleidung usw.).

Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

Durch die Sozialhilfe soll jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(§ 1 Steiermärkischen Sozialhilfegesetz.)

Das sind:

- ▶ Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend bestreiten können (z. B. Personen, die keinen Arbeitsplatz finden, die krank sind).
- ▶ Personen, deren Einkommen unter den Sozialhilferichtsätzen liegen.
- ▶ Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die sich in der Steiermark aufhalten und zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt berechtigt sind, haben vollen Anspruch auf Sozialhilfe.

Wie hoch sind die monatlichen Geldleistungen der Steiermärkischen Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe soll Ihnen ein Mindesteinkommen garantieren. Das Mindesteinkommen ist in den Richtsätzen geregelt, die jedes Jahr neu festgelegt werden.

Richtsätze 2010 für den Lebensbedarf

- ▶ Alleinstehend unterstützte Personen 548,-
- ▶ Hauptunterstützte oder unterstützte Personen in Haushaltsgemeinschaft 500,-
- ▶ Mitunterstützte Personen, die mit Hauptunterstützten in Haushaltsgemeinschaft leben 334,-
- ▶ Mitunterstützte Personen, die mit Hauptunterstützten in Haushaltsgemeinschaft leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird 169,-

Der Richtsatz für die alleinstehend unterstützte und hauptunterstützte Personen erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 8,-

Energiekosten

Im Februar und August erhalten alleinstehend unterstützte und hauptunterstützte Personen für Energiekosten einen Betrag von 47,-.

Sonderzahlungen

Im Juni und November haben Sie zusätzlich zu Ihrer Sozialhilfe das Recht auf jeweils eine Sonderzahlung. Diese beträgt immer 100% des für Sie geltenden vollen Richtsatzes für den Lebensbedarf.

Berechnung der Sozialhilfe

Einkommen

- ▶ Berechnen Sie zuerst den Sozialhilferichtsatz für sich bzw. für Ihre Familie und ziehen Sie dann Ihr Einkommen ab. Zum Einkommen zählen: Löhne, Gehälter, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Pensionen, Alimente, Kinderbetreuungsgeld
- ▶ Bestimmte Teile des Einkommens dürfen bei der Berechnung Ihrer Sozialhilfe nicht eingerechnet werden: Familienbeihilfe, Pflegegeld

Wie und wo wird Sozialhilfe beantragt?

- ▶ Stellen Sie einen Antrag, wenn möglich schriftlich Hinweis: Gehen Sie auf <http://www.graz.at> und geben

Sie in das Suchfeld »Sozialhilfeantrag« ein, dort finden Sie eine PDF-Datei des Musterantrags.

Aber auch mündliche Anträge müssen entgegengenommen werden.

- ▶ Verlangen Sie schon bei der Antragsstellung einen schriftlichen Bescheid! Denn nur gegen einen schriftlichen Bescheid ist ein Rechtsmittel (Berufung) möglich.
- ▶ Formulieren Sie den Antrag möglichst genau! Geben Sie an, ob Sie eine einmalige oder eine laufende Unterstützung benötigen und wofür Sie Sozialhilfe beantragen.
- ▶ Wenn Sie völlig mittellos sind, besteht die Möglichkeit sofort Unterstützung zu beziehen.
- ▶ Wenn sie in Graz wohnen, stellen sie den Antrag beim Sozialamt des Magistrates Graz.
- ▶ Wenn Sie nicht in Graz wohnen, stellen Sie den Antrag bei ihrem zuständigen Gemeindeamt, das den Antrag an die Bezirkshauptmannschaft weiterleitet.

Welche Unterlagen brauchen Sie für den Sozialhilfeantrag?

- ▶ Einen Meldezettel, aber auch ohne fixen Wohnsitz kann man einen Antrag stellen
- ▶ Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen (Lohnzettel, Mitteilung des AMS über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Krankengeld, Pensionsbescheid, Wohnbeihilfenbescheid, Unterhaltszahlungen...)
- ▶ Mietvertrag und Bestätigung der Wohnungskosten (Energiekosten...)
- ▶ Rechnungen bzw. Belege über sonstige Ausgaben (Alimente, Einrichtungs- und Anmietungskosten, eingeleitete Exekutionen usw.)
- ▶ Bei einer Notlage aufgrund von Arbeitslosigkeit brauchen Sie die Bestätigung des AMS, dass sie arbeitsuchend gemeldet sind.
- ▶ Bei einer Notlage aufgrund von Krankheit brauchen Sie die Bestätigung eines Arztes.
- ▶ Bei einer Notlage nach einer Haft brauchen Sie die Entlassungsbestätigung.
- ▶ Falls Sie einen Pensionsantrag gestellt haben, brauchen Sie die Bestätigung dafür bzw. für die Ablehnung Ihres Antrags.

Berufungen

- ▶ Wenn Sie mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von vier Wochen gegen den Bescheid berufen. Die Berufung ist beim zuständigen Sozialamt einzubringen.
- ▶ Sollten Sie 6 Monate nach Antragstellung noch keinen Bescheid (nur gegen einen Bescheid können Sie berufen) bekommen haben, können Sie einen so

genannten Devolutionsantrag stellen (Devolution: Übergang einer Verwaltungssache an eine übergeordnete Behörde). Damit entscheidet die nächst höhere Instanz, nämlich die Steiermärkische Landesregierung, über Ihren Sozialhilfeantrag.

Diesen Antrag richten Sie an die Steiermärkische Landesregierung
Fachabteilung 11A
(Soziales, Arbeit und Beihilfen)
Hofgasse 12
8010 Graz

Rückzahlung der Sozialhilfe (Regress)

- ▶ Seit dem 1. November 2008 müssen SozialhilfeempfängerInnen die ausbezahlten Leistungen nicht zurückzahlen. Auch unterhaltspflichtige Angehörige sind von der Rückzahlungspflicht befreit.
- ▶ Nur wenn Sie zu Vermögen kommen (durch eine Erbschaft, einen Schenkung, einen Gewinn oder ähnliches), kann es zur Rückzahlung der Sozialhilfe kommen.

Wo gibt es zusätzliche Informationen?

CARITAS Sozialberatung
Keplerstr. 82
8020 Graz
Tel 0 316 / 8015-321 od. 322

Für Frauen:
Frauenservice
Idlhofgasse 20
8020 Graz
Tel 0 316 / 716022-0

Für Flüchtlinge:
Caritas
Raimundgasse 16
8010 Graz
Tel 0 316 / 80 15- 0

Für haftentlassene Personen:
NEUSTART Graz
Arche Noah 8-10
8020 Graz
Tel 0 316 / 820234

Impressum:
Arbeitskreis Sozialhilfe Steiermark

Stand: Jänner 2010